Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 5. November 1866. **X. Stück.**

Nr. 16.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 7. August 1866 Z. 39.046

Ausdehnung der Portofreiheit bei Werthsendungen auf Sendungen von Edelsteinen, Pretiosen, Ordensdecorationen und anderen Gegenständen aus edlen Metallen.

Laut Erlasses des h. Staatsministeriums vom 14. v. M. Z. 4084/St. M., wurde einer Mittheilung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft zu Folge, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juli 1866, die im Artikel VIII. des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 zugestandene Portofreiheit von Werthsendungen, auch auf Sendungen von Edelsteinen, Pretiosen, Ordensdecorationen und anderen Gegenständen aus edlen Metallen ausgedehnt.

Nr. 17.

Kundmachung des k. k. galizischen Statthalterei-Präsidiums vom 30. August 1866 Z. 7697,

betreffend den Zeitpunct der Uebergabe der Landesfonde und Anstalten an den galizischen Landesausschuß.

Mit dem 1. October d. J. übergeht:

A. Der Landesfond im engeren Sinne, in allen seinen Rubriken, und

B. Der Landesfond im weiteren Sinne sammt den betreffenden Anstalten, in die Verwaltung des Landesausschusses.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 18.

Kundmachung der Krakauer Statthalterei-Commission an sämmtliche k. k. Kreisvorstände und k. k. Bezirksämter Z. 72 [1],

betreffend die Bestimmung des Fuhrlohnpreises (Fiakerpreises) bei Commissionsreisen der Staatsbeamten zu und von Eisenbahnhöfen.

Mit dem unterm 22. October 1863 Zahl 24.438 kundgemachten Erlasse des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 4. October 1863 Zahl 19.572/738, wurde nach vorläufigem Einvernehmen mit den übrigen Centralstellen angeordnet, daß bei Commissionsreisen der k. k. Staatsbeamten auf Eisenbahnen für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen der ortsübliche Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen in der Art zu liquidiren ist, daß dort, wo behördlich festgesetzte Fiakerpreise bestehen, der behördlich bestimmte Tarif, an anderen Orten hingegen der ämtlich zu ermittelnde Betrag des ortsüblichen Fuhrlohns als nicht zu überschreitende Maximalgrenze zu gelten hat.

In Folge dieses hohen Auftrages wird, nach gepflogenen nöthigen Erhebungen, die Zufuhrsgebühr im Verhältniße der Entfernung der Bahnhöfe vom Mitelpuncte der betreffenden Eisenbahn-Stationsorte, d. i. jener Orte, in deren Bereiche sich der Bahnhof befindet (mit Ausnahme von Krakau, wo für derlei Fahrten eine besondere Fiakertaxe von 70 kr. österr. Währ. besteht), nach drei Classen, als:

I. mit 75 kr., II. mit 50 kr. und III. mit 35 kr. österr. Währ. festgesetzt, und zwar ad I. bei Entfernungen über 1000°
„ II. „ „ „ 500° bis 1000°
„ III. „ „ von 500° und darunter.

Es gebührt daher für die Fahrt zu und vom Bahnhofe die Zufahrtstaxe I. Classe in Brzezinka (Oświęcim), Czekaj, (Ropczyce), Jawiszowice und Szczakowa; die der II. Classe in Bierzanów, Bochnia, Chełmek, Ciężkowice, Czarna, Kłaj, Niepołomice, Podłęże, Podzwierzynice (Łańcut), Przeworskie Budy (Przeworsk), Rzeszów, Sędziszów, Tarnów, Trzciana, Trzebinia und Wieliczka; endlich die der III. Classe in Bogumiłowice, Chrzanów, Dębica, Krzeszowice, Slotwina und Zabierzów.